

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4210 –

Abschiebungen nach Sri Lanka (Nachfrage)

In ihrer Antwort auf eine frühere Kleine Anfrage zu Abschiebungen nach Sri Lanka (Bundestagsdrucksache 14/3977) hat die Bundesregierung Anfang August 2000 mitgeteilt, sie sehe trotz der bekannt gewordenen Fälle von verhafteten Rückkehrern und der zunehmenden Spannungen in Sri Lanka keinen Anlass, Abschiebungen in dieses Land auszusetzen.

Seither hat sich die Lage in Sri Lanka jedoch dramatisch verschlechtert. Am 4. September 2000 haben die Regierungstruppen eine neue Offensive gegen die „Befreiungstiger von Tamil Eelam“ (LTTE) gestartet. Bei den Kämpfen sind zahlreiche Menschen ums Leben gekommen. Gleichzeitig kommt es zu Anschlägen. So wurden am 14. September 2000 nach Agenturmeldungen bei einer Bombenexplosion vor einem Krankenhaus im Zentrum der Hauptstadt Colombo fünf Menschen getötet und mindestens 26 weitere verletzt. Im Vorfeld der für den 10. Oktober 2000 angesetzten Parlamentswahlen ist mit einer weiteren Zunahme der Spannungen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Aussage des Auswärtigen Amtes im Ad-hoc-Lagebericht zu Sri Lanka vom 11. Juli 2000 ernst zu nehmen, dass die verschärften Sicherheitskontrollen „sich hauptsächlich gegen junge Tamilen in wehrfähigem Alter richten“. Angehörige der tamilischen Zivilbevölkerung sind auch zunehmend Opfer des „Verschwindenlassens“. Eine Bedrohung für tamilische Zivilisten geht auch von der steigenden Militanz der singhalesischen Bevölkerungsgruppe aus, deren radikale Teile jeden Kompromiss mit den Tamilen ablehnen. Nach einem Bericht des Südasien-Büros werden die Ergebnisse der Parlamentswahlen nichts an der extrem zugespitzten Lage ändern. Eher sei damit zu rechnen, dass die Gräben zwischen den Bevölkerungsgruppen immer größer werden und der Konflikt weiter eskaliert.

Vor diesem Hintergrund ist es mehr als verständlich, dass sich derzeit im Abschiebegefängnis von Moers vier Tamilen mit einem Hungerstreik gegen ihre drohende Abschiebung nach Sri Lanka wehren.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Oktober 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Sind seit April 2000 weitere Abschiebungen nach Sri Lanka durchgeführt worden (bitte gegebenenfalls nach deutschem Flughafen, Abflugdatum, Zahl der betroffenen Personen getrennt ausweisen)?

Im Zeitraum von April bis August 2000 wurden auf dem Luftwege insgesamt 41 Abschiebungen nach Sri Lanka durchgeführt. Es erfolgten

- im April ab Frankfurt/Main 8 Abschiebungen,
- im Mai ab Frankfurt/Main 7 Abschiebungen,
- im Juni ab Frankfurt/Main 7 Abschiebungen, ab München 3 Abschiebungen,
- im Juli ab Frankfurt/Main 6 Abschiebungen, ab München 1 Abschiebung, ab Flughafen Berlin-Schönefeld 1 Abschiebung,
- im August ab Frankfurt/Main 4 Abschiebungen, ab München 3 Abschiebungen und ab Berlin-Schönefeld 1 Abschiebung.

Eine statistische Erfassung der Abflugdaten erfolgt nicht.

2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Hat die Bundesregierung die Ankunft der Abgeschobenen in Colombo beobachten lassen?

Wenn ja: Welche Erkenntnisse haben sich aus dieser Beobachtung ergeben?

Wenn nein: Warum nicht?

Im genannten Zeitraum wurde die deutsche Botschaft in Colombo von Innenbehörden in Deutschland über bevorstehende Rückführungen von insgesamt 21 Personen unterrichtet. Die Botschaft hat dabei durch persönliche Anwesenheit am Flughafen sowie über fernmündliche Nachfragen die Situation von 10 Personen beobachtet, die von der sri-lankischen Kriminalpolizei CID zwecks Überprüfung ihrer Personalien festgehalten wurden. Dabei haben sich folgende Erkenntnisse ergeben: alle 10 Rückkehrer wurden nach der Befragung durch den CID einem Untersuchungsrichter (Magistrate) zur endgültigen Klärung ihrer Identität vorgeführt. In aller Regel erhebt der CID keine Einwendung gegen eine vorübergehende Freilassung gegen Kautionsleistung und stellt es in das Ermessen des Magistrate, über die vorläufige Freilassung bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Personenüberprüfung zu entscheiden. Der Magistrate entscheidet im Regelfall für eine Freilassung gegen Kautionsleistung (Bürgschaft reicht aus) und terminiert einen Gerichtstermin nach Ablauf von 2 bis 4 Wochen. In dieser Zeit ist es Aufgabe des CID, die Identität der betroffenen Personen zu ermitteln. Vermag die Polizei innerhalb dieses Zeitraumes die Identität nicht zu klären, kann es in Einzelfällen zur Anberaumung eines weiteren Gerichtstermins kommen. Der Rückkehrer bleibt dabei auf freiem Fuß.

Mit Ausnahme von 2 Rückkehrern am 7. Oktober 2000 wurden alle übrigen Rückkehrer, deren Ankunft seitens der Botschaft im genannten Zeitraum beobachtet wurde, vom Magistrate auf freien Fuß gesetzt. Misshandlungen sind der Botschaft bei den von ihr im genannten Zeitraum beobachteten Fällen nicht bekannt geworden. Die beiden am 7. Oktober 2000 festgehaltenen Personen wurden zunächst in Untersuchungshaft genommen, da ihre Ankunft auf einen für das Gericht sitzungsfreien Tag fiel. Sie wurden von einem Botschaftsvertreter im Negombo Remand Prison besucht und wurden am nächsten Arbeitstag des Gerichtes (9. Oktober 2000) freigelassen.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Ausgang des in ihrer o. g. Antwort zu Frage 1 der früheren Kleinen Anfrage genannten Gerichtstermins gegen Abgeschobene am 15. August 2000 vor?

Von den 20 am 15. März 2000 abgeschobenen Personen wurden 18 noch am Ankunftstag nach erfolgter Personenüberprüfung vorläufig freigelassen. 2 Rückkehrer, die zunächst festgehalten worden waren, wurden nach 5 Tagen und abschließender Klärung der Identität freigelassen. Für die 18 übrigen Rückkehrer wurde ein Gerichtstermin am 15. August 2000 anberaumt, zu dem 15 dieser Personen erschienen. Alle 15 Personen wurden am 15. August 2000 vom Gericht endgültig auf freien Fuß gesetzt.

Gegen die 3 unentschuldig nicht erschienenen Rückkehrer hat das Gericht aus Strafprozessgründen Haftbefehl wegen Nichterscheinens erlassen. Der CID hatte auch hinsichtlich dieser Personen keine inkriminierenden Einträge in den Registern festgestellt. Die Betroffenen haben daher jederzeit die Möglichkeit, im Wege persönlichen Erscheinens und über einen entsprechenden Antrag beim Magistrate Negombo den gegen sie verhängten Haftbefehl aufheben zu lassen.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über das Schicksal der drei Personen vor, die unentschuldig zum Gerichtstermin am 11. Juli 2000 nicht erschienen waren und deshalb mit Haftbefehl gesucht wurden?

Auf das im letzten Absatz der Antwort zu Frage 3 geschilderte Verfahren wird verwiesen. Nach Auskunft von der Botschaft bekannten Rechtsanwälten könnte gegen die Nichterschiedenen wegen unentschuldigter Nichtbeachtung einer gerichtlichen Ladung eine Geldbuße verhängt werden. Weitere Erkenntnisse zu diesen Personen liegen dem Auswärtigen Amt nicht vor.

5. Hat die Bundesregierung sich bemüht, die in ihrer o. g. Antwort auf die frühere Kleine Anfrage zitierte Auskunft der sri-lankischen Kriminalpolizei, die am 28. April 2000 abgeschobenen Personen befänden sich auf freiem Fuß, mit Hilfe von Aussagen einer unabhängigen Quelle überprüfen zu lassen?

Wenn ja: Welche weitere Quelle ist herangezogen worden und welches Ergebnis hat die Überprüfung erbracht?

Wenn nein: Warum nicht?

Dem Auswärtigen Amt liegen zurzeit keine weiteren Erkenntnisse zu den am 28. April 2000 abgeschobenen Personen vor.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Lage in Sri Lanka
 - a) für unbegleitete Kinder,
 - b) für alleinstehende Frauen?

Abschiebungen allein stehender Frauen und unbegleiteter Kinder nach Sri Lanka kommen nur selten vor. So ist im Rahmen einer am 15. März 2000 erfolgten Abschiebung aus Düsseldorf eine allein stehende Frau nach Sri Lanka zurückgeführt worden. Besonderheiten haben sich in diesen Fällen nicht erge-

ben. Die im Zusammenhang mit der Überprüfung der Rückführungsmöglichkeiten für unbegleitete Kinder kontaktierten sri-lankischen Behörden sind kooperativ und haben geeignete Aufnahmeeinrichtungen benannt. Die Behörden versuchen zudem, Eltern oder Verwandte als Betreuungsperson ausfindig zu machen.

7. Sieht die Bundesregierung angesichts der in der Begründung beschriebenen gefährlichen Zuspitzung der Lage in Sri Lanka nunmehr Anlass,
 - a) das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge anzuweisen, Abschiebungshindernisse (etwa nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) in Asylverfahren für Tamilen aus Sri Lanka festzustellen beziehungsweise Fälle, in denen das Asylverfahren rechtskräftig ohne Anerkennung und ohne Feststellung eines solchen Abschiebungshindernisses beendet worden ist, gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG wieder aufzugreifen,
 - b) den Innenministern und Innensensatoren der Länder vorzuschlagen, die Abschiebung von Personen nach Sri Lanka bis auf weiteres auszusetzen?

Die obigen Ausführungen lassen die Erforderlichkeit der in der Fragestellung genannten Maßnahmen nicht erkennen.

8. Wenn Frage 7 verneint wird:
 - a) Wie begründet die Bundesregierung die Auffassung, die Vorgänge in Sri Lanka seien keine ausreichende Grundlage für solche Maßnahmen?
 - b) Wann sähe die Bundesregierung
 - abstrakt gesprochen,
 - mit konkretem Bezug auf Sri Lankadie Lage als so gravierend an, dass nach ihrer Auffassung die in Frage 7 genannten Maßnahmen in Betracht kämen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.